

**Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar
(IBP Ems)**

Fachbeitrag 6 c

Jagd

Niedersachsen

**vorgelegt vom
„Ökologischen Jagdverein Niedersachsen und Bremen e.V.“**

März 2013

Vorbemerkungen

1. Die Kreisjägermeister und Jägerschaftsvorsitzenden der Landkreise Emsland, Leer und der Stadt Emden haben einen „Jagdbeitrag“ zum IBP Ems erarbeitet vorgelegt, der, rein sachlich gesehen, die Richtlinien und Leitfäden der EU, die in diesen Zusammenhängen relevant sind, die entsprechenden Gesetze der BRD und des Landes Niedersachsen, derart einseitig zur weiteren „unbeschwerten Fortführung“ der Jagd im Plangebiet auslegt, dass
 - keinerlei selbstkritische Ansätze zu erkennen sind,
 - außer der Verstärkung der jagdlichen Aktivitäten praktisch keine Lösungsvorschläge gemacht werden, geschweige denn im Sinne der Schutzgebietsausweisungen konstruktive,
 - das jagdliche Störpotential für höchst störungsempfindliche, zumeist streng geschützte Zugvogelarten völlig unkritisch und derart falsch eingeschätzt wird, dass man schlussfolgern muss, dass die Schutz- und Verbesserungsbemühungen der EU, der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen, des amtlichen (leider mit Ausnahmen) und des z.T. sehr engagierten ehrenamtlichen Naturschutzes völlig konterkariert werden,
 - man durch diese Einstellungen der JägerInnen zwar alle bisherigen, (aber nicht die verbotenen) Handlungsweisen erklären könnte, schlussendlich aber leider das Fazit ziehen muss, dass Ansinnen und Anliegen des Naturschutzes im Bereich des Planungsraumes bei vielen JägerInnen auf unglaubliche Weise noch der „Entdeckung harren“,
 - wir als „Ökologischer Jagdverein Niedersachsen und Bremen e.V.“ uns daher entschlossen haben, einen eigenen, „alternativen Jagdbeitrag“ zu erarbeiten, weil eine Stellungnahme wegen der völligen Einseitigkeit der Vorlage sicher viel länger als letztere und nur destruktiv gewesen wäre.

Wir wollen statt dessen sehr gern konstruktiv u.a. mit dem Naturschutz und dem Tierschutz zusammen die Bemühungen von EU, Bund, und Land unterstützen, um der internationalen Verantwortung für alle geschützten und ungeschützten Zugvogelarten gerecht zu werden. Und das sowohl um derer selbst Willen, als auch, um ihre Vielfalt und Eigenart im Planungsraum und darüber hinaus als Naturerbe der Menschheit für alle daran wirklich Interessierten und unsere Nachkommen zu erhalten.

2. Durch das Jagdrecht aus § 1 BJG erhalten wir JägerInnen die Erlaubnis, u.a. in Gesetzen benannte, wildlebende Tiere zu töten.
 Das darf nach § 1 Tierschutzgesetz in Verbindung mit § 41 BNatG nur aus einem „vernünftigen Grund“ geschehen. Durch die Jagdgesetze ist die Jagd als wichtiger Grund anerkannt und wird im Tierschutzgesetz in §4 Abs. 1 nur bei „weidgerechter Ausübung der Jagd“ vom grundsätzlichen Verbot ausgenommen. Weidgerecht bedeutet auch, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
 Mit der ebenfalls in § 1 BJG erwähnten „Pflicht zur Hege“ wird der Jägerschaft gleichzeitig entsprechende Verantwortung für die Tiere und ihren Lebensraum übertragen. In § 3 (1) NJagdG wird dieser Gedanke aufgegriffen, ausgeführt und durch den Begriff „Ökologie“ ergänzt. Danach müssen Jagd und Hege so durchgeführt werden, dass u.a. „die biologische Vielfalt und ein artenreicher (nicht zahlreicher, Anm. d.d. Verfasser) und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben“ und unter Pkt. 3 „auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezonen, sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden...“
 Damit steht im Gesetz die „biologische Vielfalt“ noch vor dem „artenreichen und gesunden

Wildbestand“, wird also an vorderste Stelle gerückt: d.h. wir JägerInnen tragen eine besondere Verantwortung bei der Jagd(ausübung) u.a. auch für Ruhezone zu sorgen, die nicht ausschließlich nur als räumlich bezeichnet sind, sondern auch „zeitliche“ beinhalten können, für Äsungsflächen sowie „besonders geschützte wild lebende Tierarten und..... Pflanzenarten“.

3. In § 3 (1) NJagdG ist von einer „nachhaltigen Wildbewirtschaftung“ die Rede. Heute kann das Wort nachhaltig aber nicht nur auf die Wildbewirtschaftung angewendet werden, wobei an dieser Stelle auch klar betont werden muss, dass EU, Bund und Land in den Vogelschutzgebieten garantiert keine „Bewirtschaftung“ der Zugvögel haben wollen, auch nicht der jagdbaren! „Nachhaltig sollte man auch auf die Jagdberechtigung allgemein beziehen: nachhaltig ist die *Jagd selbst* nur dann, wenn sie objektiv, also bezüglich des Wildes, aber auch subjektiv, also in Bezug auf die Jägerschaft selbst, nachhaltig ist. Denn wenn die Bevölkerung (die ja auch aus Tierschützern und Naturschützern, aber auch Haustier-BesitzerInnen z.B. besteht), eine Jagd in bisheriger Form ablehnt, die entsprechenden Gesetze geändert werden, dann wäre die „subjektive Form“ der Nachhaltigkeit der Jagd, nämlich die in der Jägerschaft liegende, nicht mehr gegeben. Es wäre ja durchaus ein Gesetz denkbar, was nur noch Berufsjägern, Polizisten und Forstleuten gestatten würde, z.B. das Schalenwild zu regulieren (z.B. Rot-, Reh-, Damwild und Sauen). JägerInnen glauben ja häufig, Ihnen „könnte nichts passieren“, aber man soll sich nicht zu sicher fühlen: in der ehemaligen DDR hätte „der Apparat“ auch nicht für möglich gehalten, was kurze Zeit später mit dem Fall der Mauer passiert ist. Wir Jäger tun also gut daran, berechnete Interessen anderer gesellschaftlicher Gruppen besonders zu beachten,- neben unserer ethischen und gesetzlichen Verpflichtung, für die „biologische Vielfalt“ Sorge zu tragen!
4. Bei der Jagd werden u.a. wildlebende Tiere getötet. Das ist zwar gesetzlich gestattet, aber für die betroffenen Tiere das jähe Ende eines Lebens in Freiheit. Das sehen durchaus nicht nur Tier- und Naturschützer kritisch, sondern auch viele Menschen aus der allgemeinen Bevölkerung. Wir JägerInnen haben zwar traditionell Einfluss bis in die Spitzen des Staates, aber wir stellen nur einen Bruchteil der Bevölkerung dar. Da kann es sträflich sein, sich selbst zu überschätzen.
Da das Plangebiet zum EU-Vogelschutzgebiet gehört und mit mehreren Naturschutzgebieten ausgestattet ist, wird es ganz wesentlich darauf ankommen, Wege und Lösungen zu finden, dass, ob und wie in diesen Bereichen noch Jagd stattfinden soll oder kann.
5. Im Folgenden wird versucht, die Zusammenhänge und Hintergründe so zu erklären und zu erläutern, dass auch mit der Jagd nicht so vertraute Personen möglichst alles verstehen bzw. nachvollziehen können.
6. Um die Bedeutung des Planungsraumes und der weitergehenden Natura-2000-Gebiete aus europäischer bzw. internationaler Sicht und somit die Verantwortung Deutschlands bezüglich allein der Gänse-Zugvögel besser einschätzen zu können, aber auch wegen der zielführenden Zusammenfassungen des Wissensstandes bezüglich z.B. der Zusammenhänge mit Fraßschäden durch die Zugvögel in der Landwirtschaft, sowie der Jagd, werden diesem Fachbeitrag vier wissenschaftliche Arbeiten im Anhang beigelegt.

Die Rahmenbedingungen im Plangebiet

Wegen seiner besonderen regionalen, nationalen, europäischen, ja sogar weit darüber hinausgehenden Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser liebende oder daran gebundene Vogelarten, insbesondere Gänsearten, ist das Plangebiet Teil wichtigster EU-

Vogelschutzgebiete, vor allem im Norden Deutschlands. Ringleben stellte dazu 1957 fest: „Die Zeiten des Massenvorkommens nordischer Wildgänse im Innern Deutschlands und Mitteleuropas sind also längst vorüber, und heute findet hier nur noch ein spärlicher Durchzug statt, der in keinem Verhältnis zu den riesigen Scharen von einst steht“ (zitiert in Helmut Kruckenberg et al. 2011). Als Fazit kommt die „Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (DO-G), Projektgruppe Gänseökologie, in ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Jagdzeiten-VO in Niedersachsen (ohne Datum, aber offenbar 2008, zur Feststellung:

„Aufgrund mehrerer Faktoren standen die Populationen der Gänse in der Westpaläarktis nach dem 2. Weltkrieg am Rande der Ausrottung. Seitdem konnten sich die meisten Arten auf ein stabiles Niveau erholen. Die meisten Arten haben seit Mitte der 1990er Jahre im Bestand nicht mehr zugenommen, die Rothals- und Ringelgans sogar nachweisbar deutlich abgenommen. Durch großräumige Verlagerungen der Winterbestände kommt Norddeutschland, den Niederlanden und Belgien heute eine weit höhere Verantwortung für den Schutz der Gänse zu als noch vor 20 Jahren“.

Gerade wegen dieser überragend wichtigen Bedeutung als Zugvogelrastplatz und Überwinterungsgebiet vor allem für die Gänsearten sind das Ems-Ästuar, das Rheiderland und Teile des Dollart als EU-Vogelschutzgebiet, als FFH-Gebiet und zu Teilen auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Unter und innerhalb dieser Rahmenbedingungen die Jagd ausüben zu wollen, stellt höchste Anforderungen an Rücksichtnahme, Flexibilität, Einsicht und letztendlich auch Verzicht. Hier kann sich tatsächlich herausstellen, ob wir JägerInnen wirklich Freude an der Natur und ihren Abläufen haben und bei entsprechender Zugehörigkeit dem Anspruch der niedersächsischen Landesjägerschaft gerecht werden, „staatlich anerkannter Naturschutzverband“ zu sein. Besonders gefordert, um nicht zu sagen, herausgefordert sind daher die JägerInnen vor Ort im Plangebiet. Von Ihnen hängt ganz wesentlich der Erfolg der möglichst gemeinsamen Bemühungen ab, um Lösungen zu finden für die vielen, teils widersprüchlichen Interessenlagen, von denen die Jagd ganz sicher einen von mehreren Kristallisationspunkten darstellt.

Warum ist das so?

Das hat mehrere Gründe: zum einen „konkurrieren“ Jagd- und Naturschutzrecht - schon fast traditionell - miteinander, obwohl die Jagd effektiv ein „Nutzungsrecht“ ist und wie andere solcher Rechte, z.B. das der Bodennutzung, der Waldnutzung oder des Angel-“Sports“ (Fischerei allgemein) selbstverständlich naturschutzrechtliche als auch tierschutzrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen beachten muss. Nutzungen sind nach der EU-Vogelschutz-RL nicht untersagt, ja, durch aus gewollt, aber sie dürfen dem örtlich angestrebten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, sondern müssen zumindest „harmonisieren“, was auch für die jagdliche Nutzung gilt (Vorerwägungen der VS-RL Abs. 6, 8,9 und 10, in der VS-RL insbesondere Artikel 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 (der sich fast durchgängig insbesondere mit der Jagd beschäftigt), sowie Art. 8, Abs. 1 und 2).

Im Übrigen kommen gegen die FFH- und Vogelschutz-RL selbst „stärkste“ Kräfte wie Autobahnbau o.ä. im Zweifel (vor den Gerichten) trotz „bester Argumente“ nicht an, sondern unterliegen, einfach, weil es wirklich auf jede (seltene) Tier- und Pflanzenart ankommt und die EU sich auch in dieser Hinsicht durchsetzen kann und will.

Dann ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden (§ 1 (1) Bundesjagdgesetz (BJG). Auf dieses Recht muss schon z.B. in befriedeten Bezirken verzichtet werden oder unterliegt starken Einschränkungen, wie z.B. auf Verkehrswegen oder in manchen Parkanlagen. Da werden weitere, mögliche Einschränkungen mit zunehmendem Argwohn betrachtet.

Dies gilt für das Plangebiet in besonderem Maße, da größere Teile zum sog. „Freistaat Ostfriesland“ gehören und außerhalb der Deichlinie früher die Berechtigung für die (jagende) Bevölkerung

gegeben war, aus Gründen der Ernährung praktisch freie Jagd auf die Wildgänse zu haben. Heute jedoch ist die Jagd auf Wildgänse und Enten nicht mehr „lebensnotwendig“. Hier können andere Lösungen greifen.

Des weiteren tragen wir JägerInnen mit staatlicher Genehmigung Waffen, was bei unkritischer Selbstbetrachtung zu Machtgefühlen führen kann, die erfahrungsgemäß dahingehend wirken können, dass JägerInnen außer sich selbst „niemand im Revier brauchen“, weder Erholungssuchende, noch JoggerInnen, ReiterInnen, NaturschützerInnen FahrradfahrerInnen, manchmal sogar noch nicht einmal die Grundeigentümer oder deren Beauftragte, z.B. Waldarbeiter beim Holzeinschlag. Es ist nach ihrem Empfinden „ihr Revier“. Vielen JägerInnen ist diese Art der Selbsteinschätzung fremd. Weiter führt dies häufig dazu, dass diese „Anderen“ das Wild stören, *nicht aber wir JägerInnen uns selbst als Störer sehen*.

Dabei ist es so, dass das Wild sich im Allgemeinen mit diesen „anderen Störern“ gut auskennt, diese einschätzen kann und sich, je nach Wildart, mit unterschiedlichen Fluchtdistanzen darauf einstellt. Diese sind z.B. beim Rotwild und gerade bei den Wildgänsen regelmäßig sehr hoch.

JägerInnen aber stellen für das Wild eine tödliche Gefahr dar, was nicht nur an den Nachwuchs tradiert wird, sondern z.B. bei ausgelöstem Fluchtverhalten sich auch auf andere Tiere in der Umgebung auswirkt, so dass diese regelmäßig ebenfalls zur Flucht veranlasst werden. Im Gegensatz zu den von der Jägerschaft beklagten „Störern“, die sich meist eher relativ laut in der Natur bewegen, tun wir JägerInnen das eben meistens nicht und das Wild lernt schnell: wenn jemand schleicht, es zwar mal knackt (ein Ästchen z.B.), aber nichts zu sehen ist, dann kann das tödliche Gefahr bedeuten! Das ist auch die zentrale Erfahrung der Soldaten aus Afghanistan: „Du glaubst gar nicht, wie vorsichtig und umsichtig Du wirst, wenn auf Dich geschossen wird!“ Da praktisch alle Zugvogelarten im Petkumer Raum selbst auf Jogger bereits mit panischer Flucht reagieren, lässt sich schließen, welche ganz erheblichen Störeffekte mit der Jagd dort verbunden sind!

Mit dem Nutzungsrecht der Jagd an Grund und Boden ist natürlich auch eine Einnahmemöglichkeit verbunden, nämlich durch Verpachtung, ebenfalls durch sog. „entgeltliche Begehungsscheine“ oder Wildpretverkauf. Wird die Jagd eingeschränkt, wird diese Einnahmemöglichkeit ggfls. ebenfalls beschränkt oder fällt, wenn ein Revier nicht mehr verpachtet werden kann, eventuell praktisch gänzlich weg.

Als weitere Rahmenbedingung muss betrachtet werden, dass im Plangebiet die Jagd zwar ausgeübt werden kann, aber objektiv kein Zwang z.B. zur Abschusserfüllung besteht. Damit richtet sich hier das gesellschaftliche und damit auch behördliche Interesse nicht auf die Erfüllung jagdlicher Abschuss-Pflichten, wie es z.B. beim Damwild oder beim Rotwild der Fall ist, sondern die Jagdausübung ist in diesem Raum reines Nachgehen einer Passion. Daran ändert auch grundsätzlich nichts, dass immer wieder versucht wird, z.B. den Zugvögeln die Rolle der Überträger der Vogelgrippe anzuhängen.

Und falls tatsächlich mal ein „Notfall eintritt“, kann die Ordnungsbehörde immer noch handeln.

Der „Fachbeitrag Jagd für den IBP Ems“ hat nach unserem Verständnis möglichst alle Seiten zu betrachten, daher wird auch folgende Sichtweise behandelt:

Jagdrecht und Naturschutzrecht „konkurrieren“ auch auf dem Sektor: wer schützt geschütztes Wild und andere, wildlebende Tiere besser? Im Jagdrecht gibt es neben den Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld bedroht sind und auch im Naturschutzrecht vorkommen, zwei Straftatbestände, bei denen Zuwiderhandlungen als „Vergehen“ mit Geldstrafen und sogar Gefängnis bedroht sind. Das Jagdrecht kann aber nur dann effektiven Schutz bieten, wenn sich die JägerInnen auch daran

halten, während sich das Naturschutzrecht als Adressaten mehr an „Jedermann“ richtet. Für beide Rechtskreise gilt, dass sich die Polizei zur Überwachung zumeist nicht im Gelände aufhält. Daher gibt es nur eine Ahndungsmöglichkeit, wenn jemand auch Anzeige erstattet. Jagd findet häufig im Morgengrauen oder in der Abenddämmerung statt, oder eben, wie das im Plangebiet häufiger gegeben ist, auch in Naturschutzgebieten, in die z.B. Erholungssuchende nicht hineingehen dürfen, also auf den Wegen bleiben müssen. Da sich „Normalbürger“ praktisch auch nicht mit dem Jagdrecht auskennen, kann der Schutz der Tiere nur dann effektiv sein, wenn sich die JägerInnen aus eigenem Antrieb auch tatsächlich an die Bestimmungen halten, was z.B. im NSG Petkumer Deichvorland nachweislich nicht nur teilweise nicht passiert, sondern bei Anzeigen schleppend oder nachlässig bearbeitet wird oder keine Maßnahmen zur Folge hat, auch nicht bei Straftaten (www.wattenrat.de).

Um diese Problematik zu minimieren, sollte hier ebenfalls nach Lösungen gesucht werden, vor allem, wenn diese Geschehnisse auch in anderen Bereichen des Planungsgebietes vorkommen sollten.

Gemäß EU-VS-RL haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und damit die Ziele der VS-RL nicht gefährdet, sondern erreicht werden können (vor allem Art. 4, Abs. 1 und 2 der RL 2009/147 EG vom 30.11.2009, im folgenden VS-RL genannt).

Danach haben die Mitgliedstaaten Schutzgebiete einzurichten, in welchen besondere Rücksicht auch auf die Zugvögel gemäß Vorbemerkungen zur VS-RL Abs.4 und 8 genommen werden soll. Überhaupt spielen die Zugvögel, ihre Lebensräume, ihre Erhaltung, die Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie nach Möglichkeit die Ungestörtheit in den (einzurichtenden) Schutzgebieten eine die gesamte RL durchziehende, wesentliche Rolle. In Abs. 4 der Vorbemerkungen heißt es dazu:

„Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt“

Der Jagd kommt im Planungsgebiet daher eine ganz besondere Bedeutung zu, weil sie, wenn sie ausgeübt wird, mit Geländebegehungen, bei Schüssen mit lautem Knallen und für die Tiere z.T. mit tödlichem Ausgang verbunden ist, d.h. sie beinhaltet ein erhebliches Stör-Potential.

Wenn also Personen im Gelände sind, versuchen die allermeisten Vogelarten zu fliehen, was sich auch auf Vögel in der Umgebung auswirkt, die nicht bejagt werden, das aber natürlich nicht wissen. Von Knall-Scheuchen her ist bekannt, dass sie nach gewisser Zeit ihre Wirkung verlieren, u.a. weil die Tiere doch bemerken, dass durch dieses Knallen kein Vogel beispielsweise auf dem Feld liegen bleibt.

Es ist etwas seltsam, dass viele Jäger meinen, dass Jagd und Jäger nicht stören würden, sondern die oben genannten Reiter, Fahrradfahrer u.s.w.. Dabei ist die uralte Erfahrung, dass die Jagd die Wildtiere zu „Wildtieren“ macht, denn vor als solchen „erkannten“ JägerInnen flüchtet das Wild. Die Erfahrungen werden tradiert, also an die Jungen weitergegeben. Dort, wo nicht oder nur an einem oder zwei Tagen pro Jahr gejagt wird, ist sogar Rotwild tagsüber aktiv und von Touristen zu beobachten, wie z.B. im „Schönbuch“ einem Waldgebiet bei Tübingen. Ein weiteres Beispiel ist der „Wildwald Voßwinkel“ bei Arnshausen, in welchem die Besucher zwischen dem Rotwild und den Wildschweinen spazieren gehen. In Nordfriesland gibt es eine Insel, auf der die Wildgänse nicht bejagt werden. Das ist eine ausgesprochene Attraktion für die Touristen, die Gänse dann auf 30 m beobachten zu können. Da die positive Entwicklung des Zugvogel-Tourismus im Planungsgebieten wichtiges Nebenziel sein kann, kommt dem „Gänse-Tourismus-Management“ sicher eine entsprechende Bedeutung zu.

Für Praktiker unzweifelhaft ist, dass Jagd stört. Immer jedenfalls stört es den „Bejagten“, bei mehreren Tieren oder Rudel-Tieren wissen meistens die Älteren oder Leittiere erfahrungsgemäß, was passieren kann, wenn gejagt wird.

Das Knallen der Gewehre macht es nicht allein, denn auf Truppenübungsplätzen, auf denen scharf geschossen wird, ziehen auch sehr scheue Wildarten wie das Rotwild während des Schießbetriebes über die freien Flächen, so dass sofort das Schießen eingestellt werden muss. Gänzlich anders aber dort auch die Reaktionen, wenn „gejagt“ wird! Da aber meistens „Knallerei“ für die wildlebenden Tiere mit „Jagd“ und „Tod“ oder „Fehlen von Mitgliedern der Gemeinschaft“ verbunden wird, flüchtet dann alles sicherheitshalber so schnell, wie möglich.

Normalerweise sind gerade die Wildgänse besonders scheu. Dies hängt sicherlich wesentlich mit ihrer über hundertjährigen, scharfen Verfolgung wegen ihres wohlschmeckenden Wildprets (Fleisches) zusammen. Wildgänse gehören mit zu den scheuesten, vorsichtigsten, aber auch wachsamsten Wildtieren. Wie alle in Schwärmen auftretenden Arten gibt ihnen die Menge der anderen Tiere sehr viel aktive, aber auch passive Sicherheit (aktiv: viele Augen sehen mehr als wenige, passive: einem Feind fällt es schwerer, aus einer Menge ein Tier zu greifen als ein einzelnes Tier, welches besser fokussiert werden kann). Nach Bergmann, H.H. et al. (2008(?)) macht „Jagddie Gänse aber sensibel gegen jede Art menschlicher Aktivität (Wille 1995, 1999). Diese Scheu vor dem Menschen hält über längere Zeit an und beeinflusst das Verhalten der Vögel im gesamten Rastgebiet (Wille und Bergmann 2002).“ Und das gilt sicher nicht nur für die Gänse, sondern auch für alle anderen jagdbaren und nicht-jagdbaren Vögel, die ja im EU-VSG besonderen Schutz genießen sollen.

Bei den Wildgänsen fällt die „tödliche Wirkung“ der Bejagung besonders auf, da diese z.T. lebenslange Partnerschaften eingehen. Wenn also eine Gans geschossen wird und das Partnertier fehlt danach oder wird beispielsweise geflügelt und geht zu Boden, wird dann aber durch einen Jagdhund verfolgt, den ein Mensch durch Rufe steuert, in beiden Fällen reagieren die Tiere sofort mit größerer Scheu und erheblicher Vergrößerung der Fluchtdistanzen. Der Mensch wird als „todbringender Feind“ erkannt und gescheut. Gerade an der Ems im Bereich der Mündung gibt es viele Beispiele dafür, dass die Partnergans bei ihrem verletzten Partner bleibt, wenn dieser nicht mehr fliegen kann.

Dass der Mensch als Ursache erkannt wird, zeigt sich schon daran, dass bei häufiger Jagdausübung bereits Jogger heftige Fluchtreaktionen auslösen, die sich dann auf alle Wasservögel auswirken,- die Rast- oder Fraßflächen werden dadurch „leergefegt“.

Heute weiß man, dass gerade die Art und Weise der Jagdausübung, die Häufigkeit der Jagdausübung und das Verhalten z.B. nach dem Schuss ganz wesentlich zur Stärke und (Dauer-)Wirkung der Störung durch Jagd beitragen. Wenn in Nationalparks, in denen die Besucher ja möglichst Wildtiere auch erleben können sollen, z.B. Management-Maßnahmen zur Schalenwildregulierung getroffen werden müssen, geschieht dies möglichst nur an einem Tag im Jahr, um die Störung auch der anderen Wildtiere möglichst gering zu halten.

Eine weitere Problematik muss angesprochen werden.

In den EU-Vogelschutzgebieten dürfen von den Wildgänse-Arten ausschließlich Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse geschossen werden. Werden diese bejagt, fliegen, wie oben dargestellt, natürlich alle anderen Gänsearten, Entenarten, große Brachvögel, ja praktisch alle anderen, auch besonders schützenswerte, gar nicht jagdbare Arten ebenfalls auf und weg. Dabei wird wertvolle Energie verbraucht, die ohne Flucht den Vögeln als Reserve weiterhin zur Verfügung stünde. Je häufiger also eine „Vertreibung“ stattfindet, desto mehr müssen die Vögel wieder Nahrung aufnehmen, desto größer werden die Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und umso weniger

können die Vögel eine Fettschicht für die lange Rückreise z.B. nach Skandinavien oder Sibirien anlegen. Wenn die Jagd auf diese Problematik keine oder kaum Rücksicht nimmt, kann das zu erheblichen Beeinträchtigungen der „Fitness“ zahlreicher Gänse Schwärme, und von Schwärmen der übrigen, mit flüchtenden Vogelarten führen, und damit genau zum Gegenteil dessen, was mit der Einrichtung der EU-VSG'e und NSG'en gewollt worden ist.

Daneben dürfen die dadurch provozierten, zusätzlichen Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht vergessen werden, die entstehen, wenn vor allem die Gänse aus diesen Schutzgebieten, in denen die Gänse ruhen und fressen sollen und in welchen die Landwirte Entschädigungen für Fraßschäden durch Gänse erhalten, in Gebiete vertrieben werden, in denen die dortigen Landwirte keine Entschädigung für Fraßschäden erhalten. Dort werden die Gänse dann wieder vor allem durch Bejagung vertrieben, um Fraßschäden zu verhindern. Dann müssen sie entweder wiederum auf Flächen fliehen, wo sie wieder vertrieben werden „dürfen“, weil dort wieder LW-Flächen ohne Fraßschäden-Ausgleich liegen, oder sie fliegen zurück in das EU-VSG, wo, wenn die Gänse Glück haben, die Jagd beendet ist für den Tag, - oder auch nicht. Nach H.H. Bergmann et al. (2008?) nutzen Gänse „ihre Nahrungsflächen nur solange diese profitabel zu nutzen sind. Unterschreitet die verfügbare Biomasse einen bestimmten Wert, so suchen die Vögel andere Flächen. Hierdurch entstehen regionale Nutzungsmuster (Borbach-Jaene & Kruckenberg 2002), die Überweidung verhindern.“ Nonnengänse können allerdings Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anrichten, die dann aber bei Nachweis zu entschädigen sein sollten, oder im VSG schon sind. S

Wenn nach Lösungen gesucht wird, ist dieser Problematik ein Hauptaugenmerk zu widmen.

Die EU hat in ihrem „Leitfaden für die Jagd“ in EU-Schutzgebieten ausdrücklich gesagt, dass die Jagd aus den verschiedensten Gründen gestattet wird. Im Prinzip kann man trotzdem resümieren, dass z.B. für das Plangebiet der Vogelschutz an vorderster Stelle steht. Denn Schutzgebiete richtet die EU über die Mitgliedstaaten nicht dafür ein, damit dort gejagt werden kann, sondern damit in erster Linie ein guter Erhaltungszustand auch erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden kann (Vorbemerkungen Abs. (6) und Art. 2 der VS-RL).

Dabei geht es durchaus auch um die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten, insbesondere der besonders geschützten, die auch im Plangebiet brüten, aber eben auch um die Zugvögel, deren auffälligste die Gänsearten sind.

So sollte also in den Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten auch keine Jagdausübung z.B. auf Jung-Kaninchen, Jungtauben, Rehböcke, Schmalrehe oder andere, zu diesen Zeiten jagdbare Tiere stattfinden, was objektiv gesehen auch nicht „erforderlich“ ist.

Die Gebiete sollten nach Möglichkeit auch nicht betreten werden, schon gar nicht mit Jagdhunden.

Ähnlich wie bei den Landwirten mit Fraßschäden-Entschädigung wären hier Verhandlungen über jagdliche Entschädigungen denkbar, um innerhalb des Plangebiets, erweitert durch die möglichst 1,5 bis 2 km-Pufferzonen, vor allem den Vögeln die erforderliche und gewünschte Ruhe zu gewähren.

Während der Zug-, Rast- und Überwinterungszeiten der z.Zt. jagdbaren und der nicht jagdbaren Zugvogelarten sollten auch die Rast- und Ruheplätze vor allem der Gänsearten unter Jagdruhe gestellt werden. Als Nebeneffekt könnten sich vor allem auf Dauer die Fluchtdistanzen verkürzen und dadurch die Beobachtungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (Touristen), für Vogel-Zählungen und für Ornithologen verbessern, wodurch eine erheblich bessere, wissenschaftliche Erforschung z.B. der äußerst seltenen, international streng geschützten, aber auch sehr leicht mit der außerhalb der EU-VSG'e jagdbaren Blässgans zu verwechselnden Zwerggans (*Anser erythropus*) möglich würde, die in diesem EU-VSG-Bereich ihren deutschlandweit Haupt-Überwinterungs-Schwerpunkt hat, wenn auch in absolut gesehen geringer Individuenzahl (Krüger und Kruckenberg 2011).

Doch dazu später mehr.

Jagdliche Randbedingungen

Der Planungsraum gehört zu den beiden Landkreisen Emsland und Leer sowie der Stadt Emden. Auf dieser unteren Verwaltungsebene zuständig sind die Jagdbehörden, die bei den Ordnungsämtern angesiedelt sind. Behördlich sind damit die Rechtsgebiete Jagd und Naturschutz getrennt, jedoch in „einem Hause“, sollten sich also abstimmen und in gemeinsamen Angelegenheiten „mit einer Stimme“ sprechen. Der oder die Jagdausübende im Revier hat natürlich alle Gesetze einzuhalten, also auch die naturschutz- oder tierschutzrechtlichen Gesetze, was wegen der „scheinbaren Trennung der Rechtskreise“ gern übersehen wird.

In den Natura 2000-Gebieten an der Ems vorkommende, dem Jagdrecht unterliegende Wildtiere: (Angaben u.a. aus „Fachbeitrag Jagd“ der Jägerschaften Emden e.V., Emsland e.V., Leer e.V. 2012, Kruckenberg, Mooij u.a. 2011, Gerdes, Klaus, 2000). Hierbei ist aber zu beachten, dass die Natura 2000-Gebiete einen wesentlich größeren Bereich umfassen, als das Planungsgebiet. Da wir jedoch keine eigenen Felduntersuchungen vornehmen konnten, wurden die Daten aus o.g. Quellen übernommen.

Dabei wäre u.E. wichtiger gewesen und mit einer konstruktiveren Grundhaltung gegenüber Naturschutzaspekten eher vereinbar, wenn die Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI z.B. mit ihren Gänsearten entsprechend aufgeführt worden wären.

Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)	Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)	Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)
Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i> L.)	Dachs (<i>Meles meles</i> L.)
Seehund (<i>Phoca vitulina</i> L.)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)	Wildtauben (<i>Columbidae</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMELIN)	
Wildgänse (Gattung Anser BRISSON und Branta SCOPOLI)	
Wildenten (<i>Anatinae</i>)	

Aus den letzten beiden, völlig undifferenzierten Beispielen (aus dem BJG übernommen) geht u.a. hervor, dass das Bundesjagdgesetz mit diesen damals, Anfang der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts, noch ausreichenden Angaben zu den jagdbaren Wildgänsen und -Enten auszukommen glaubte, aber heute völlig unzeitgemäß ist und zumindest über die Landesgesetzgebung dringendst den heutigen Erfordernissen angepasst werden muss!

Weiter werden aufgeführt die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, die im Plangebiet vorkommen (können) und für die häufig das o.a. genauso gilt:

Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)
Möwen (<i>Laridae</i>)	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i> L.)
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i> L.)	Rabenkrähe (<i>Corvus corona</i> L.)
Elster (<i>Pica pica</i> L.)	Greife (<i>Accipitridae</i>) und Falken (<i>Falconidae</i>)

Unerklärlich widersprüchlich ist auch, dass die nach Landesrecht jagdbaren, aber regelmäßig nicht wirtschaftlich genutzten Rabenkrähen, Elstern, Höckerschwäne, mehrere Möwenarten und

Blässhühner in einem EU-Vogelschutzgebiet sowie in den darin enthaltenen NSG'en (innerhalb der Jagdzeiten) geschossen werden dürfen. Die entsprechenden Schüsse vertreiben nur als zusätzliche und völlig überflüssige Störungen alle Vogelarten der Umgebung und sind daher in diesen wichtigen Rast-, Ruhe- und Fraßgebieten äußerst kontraproduktiv.

Die meisten der erwähnten Tierarten haben von ca. August bis z.T. Ende Februar ihre Jagdzeiten, Rehböcke und Schmalrehe (einjährige, weibliche Tiere) jedoch auch während der Setz- und Brutzeiten der Vögel im Frühjahr. Die Rehböcke sogar die ganze Zeit durch bis zum 15. Oktober.

Da sowohl Schmalrehe als auch Böcke durchaus nach der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der wichtigsten Vogelarten geschossen werden können, aber außer durch den „Zwang des behördlichen Abschussplans“ nicht geschossen werden müssen, wird vorgeschlagen, in kommende Verhandlungen mit einzubeziehen, dass hier die Jagdzeit an die der Gänse (s.u.) außerhalb der Pufferzonen angepasst wird.

Im Prinzip sollte das auch für alle anderen jagdbaren und konsumfähigen Tierarten gelten.

Dabei sollte grundsätzlich das Ziel sein, durch eine möglichst kurze, gemeinsame Jagdzeit die Störeffekte durch die Jagd so gering wie möglich zu halten.

Erwähnenswert ist auch, dass die in Niedersachsen mögliche, ganzjährige Jagd auf Jungkaninchen, Jungfuchse, Jungnutrias und Jungwaschbären als für das Plangebiet nicht erforderlich erachtet wird und damit an die oben angestrebte Regelung angepasst werden sollte.

Die im Planungsraum vorhandenen, also betroffenen Jagdbezirke sollten nach Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirken getrennt auf Karten eingezeichnet (Mindeststandard), möglichst mit den Namen und Adressen der Jagdausübungsberechtigten versehen werden und dem Fachbeitrag Jagd beigelegt werden.

Dann hätten Kommunen, Polizei, amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz sofort die entsprechenden AnsprechpartnerInnen für anstehende Belange, Notfälle, aber auch Gespräche und es wäre ein wesentlicher Schritt getan in Richtung Verbesserung der Zusammenarbeit in den Schutzgebieten. Dies fehlt leider in dem Fachbeitrag der Jägerschaften.

Die für das Plangebiet und seine Umgebung bedeutsamen Gänsearten sind :

Graugans (<i>Anser anser</i> L.)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i> BECHSTEIN)
Blessgans (<i>Anser albifrons</i> SCOPOLI)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i> L.)
Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i> L.)	Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i> PALLAS)
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i> L.)	Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i> BAILLON)
Dunkelbäuchige Ringelgans (<i>Branta bernicia bernicia</i> L.)	
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i> L.)	Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i> L.)

Von den Wildenten sind dies insbesondere:

Pfeifente (<i>Anas penelope</i> L.)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i> L.)
Spießente (<i>Anas acuta</i> L.)	Krickente (<i>Anas crecca</i> L.)
Löffelente (<i>Anas clypeata</i> L.)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i> L.)
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i> L.)	

(Gerdes, Klaus, 2000)

Für die Vertreibungseffekte durch (knallende) Schüsse bei der Jagdausübung wesentliche, nicht jagdbare Vogelarten sind die gerade im Bereich südlich von Petkum häufig in großer Zahl (durchaus 500) anzutreffenden Großen Brachvögel (*Numenius arquata* L.), Bekassinen, Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Goldregenpfeifer und andere Limikolen (Watvögel).

Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die gesamte Richtlinie durchzieht der Gedanke, alle wildlebenden Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu schützen. Doch auch die Nutzung ist gestattet, und damit auch die Jagd, die gemäß Art.6 , Absätze 2 und 3 erlaubt ist, wenn sie rechtmäßig ausgeübt wird. Der Artikel 7 befasst sich speziell mit der Jagd und ihrer Kontrolle durch die Mitgliedsstaaten, ihm kommt also für das Plangebiet, und darüber hinaus für das „Betrachtungsgebiet“ eine besondere Bedeutung zu.

Die Jagderlaubnis im Rahmen der „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“ gilt mit den Einschränkungen der Absätze 2 und 3 des Art. 7 für die in Anhang II aufgeführten Arten.

Dies wird in den Vorbemerkungen der VS-RL unter Abs. 10 zusammengefasst.

Jedoch wird schon im letzten Satz des Art. 7, Absatz 1 eine erhebliche Einschränkung vorgenommen: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht“.

In demselben Artikel wird im Absatz 4 sehr deutlich gefordert: „Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung.....die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist“.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung grenzüberschreitend ziehender Gänsearten u.a. die populationsökologischen Grundlagen fehlen (Bergmann, H-H. Et al. 2008?)

Gemäß Art. 2 treffen die Mitgliedstaaten „die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Art.1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

Die Jagd stellt, objektiv gesehen, sicher kein „freizeitbedingtes Erfordernis“ dar, wobei die Betonung auf „Erfordernis“ liegt: die Jagd im Plangebiet ist regulär reines Hobby. Selbst die sogenannte Beutegreifer-Regulierung zum Schutz der Brutgelege ist umstritten s.u.).

Die Bundeswildschutzverordnung

vom 25.10.1985 in der heute geltenden Fassung setzt die Vorschriften der Vogelschutz-RL der EU in deutsches Recht um (Rose, H. 2008, S. 291). Danach ist es Zweck dieser VO, „die in den Anlagen zu einzelnen Bestimmungen aufgeführten Wildarten, insbesondere die in ihrem Bestand bedrohten Wildarten ohne Jagdzeit,.....der zuständigen Behörde, der unteren Jagdbehörde, eine Herkunftskontrolle zu ermöglichen sowie Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen“.

Im übrigen fehlt in dieser VO offensichtlich die Zwerggans (*Anser erythropus* L.).

„Wissenschaftliche Erfordernisse“ gem. Art. 2 der VS-RL

In den letzten 25 Jahren hat die Zahl wissenschaftlicher Arbeiten bezüglich der Gänse-Zugvögel stark zugenommen. Die intensiveren Forschungen haben das Wissen über die Grundlagen, Zusammenhänge und Erfordernisse stark verbessert. Es ist daher erforderlich, gerade die in den letzten Jahren vorgelegten, wissenschaftlichen Arbeiten bei der Einschätzung z.B. der Zugvogelbestände gerade bei den Gänsearten im Planungsraum zu berücksichtigen und nicht z.B. 1995 mit den wissenschaftlichen Arbeiten schon „Schluss zu machen“. Eine diesbezüglich ganz wesentliche Beurteilungsgrundlage gibt die folgende Arbeit:

„Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse“ (nach Helmut Kruckenberg, Johan H. Mooij, Peter Südbeck, Thomas Heinicke 2011, Teile I und II), die daher auch im Anhang beigelegt wird.

„Alle Wildgänse sind Zugvögel“ (alle Zitate in diesem Kapitel aus s.o., die Wiedergabe sinngemäß). Sie brüten vom nördlichen Skandinavien über die eurasischen Tundren bis nach Sibirien. Nur die Graugänse bilden eine Ausnahme, da sie auch im westlichen Europa brüten.

Wegen der strengen Winter müssen alle nordischen Gänse nach den kurzen Sommern nach Süden ziehen, um zu überwintern. Sie ziehen hauptsächlich an den Küsten entlang und durchqueren somit sehr viele Staaten. Kruckenberg u.a. stellen dazu fest: „Als Langstreckenzieher stellen Gänse einen wichtigen Teil des gemeinsamen Naturerbes dar. Erfolgreicher Zugvogelschutz ist daher immer eine internationale Aufgabe“. Dieser internationalen Aufgabe kommt die EU sowohl durch die Vogelschutzrichtlinie allgemein nach, als auch durch die Einrichtung von Vogelschutzgebieten im Besonderen.

Weiter heißt es bei Helmut Kruckenberg et al.: „Da gerade Feuchtgebiete und mit diesen assoziierte Vogelarten in den letzten 100 Jahren sehr stark im Bestand abgenommen haben, befassen sich gleich mehrere internationale Naturschutz-Konventionen (Ramsar-Konvention (1971), Berner Konvention (1979), Bonner Konvention (1983), Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Abkommen AEWA (1995) mit dem Schutz der Zugvögel, insbesondere der Wasservögel“

Und weiter: „Unterzeichnerstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland haben Verantwortung für eine Verbesserung der Erhaltungssituation der Wasservögel übernommen. Je umfassender ein Staat von den Zugvögeln auf ihrem jährlichen Weg aufgesucht wird, desto höher ist dessen Verantwortung für diese Vögel.“

Auf Grund der Lage an der Nordseeküste mit den meisten und bedeutsamsten Rast- und Überwinterungsgebieten gerade auch für die Gänsearten kommt hier u.a. Niedersachsen eine herausragende Bedeutung und damit auch Aufgabe zu.

Da die Rast- und Überwinterungsgebiete durch den Menschen vor allem in den Nachkriegsjahren enorm eingeengt worden oder sogar ganz weggefallen sind, wurden durch die EU-VS-RL die wichtigsten, noch verbliebenen Gebiete dieser Art unter Schutz gestellt. Dazu zählt auch das Schutzgebiet EU-VSG 10, welches den Planungsraum einschließt.

Da die EU-Mitgliedstaaten hauptsächlich durch Art. 7 der RL dazu verpflichtet sind, gerade für die Jagd besondere Aufsicht sicher zu stellen, ist es umso unverständlicher, dass bei den tatsächlich zeitweise fast täglich wiederkehrenden Verstößen, ja sogar nachgewiesenen Straftaten gegen das Jagdrecht durch Jäger im „NSG Petkumer Deichvorland“ die Bundesrepublik, respektive das Land Niedersachsen völlig versagt. Das Ganze gipfelte in der schriftlichen Aussage aus dem für Jagd zuständigen Landwirtschafts-Ministerium, dass es in Niedersachsen keine Jagdaufsicht gäbe, bzw. die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde an die (untätige/unwillige) Stadt Emden zurückverwiesen (www.wattenrat.de, 2011).

Das allerdings muss man als regelrechten Verstoß gegen EU-Recht betrachten.

Da sich das Planungsgebiet über mehrere Landkreis-Gebiete und eine kreisfreie Stadt erstreckt, wird vorgeschlagen, dem Landkreis Leer die gemeinsame Zuständigkeit auch in der Jagdaufsicht für das Plangebiet übertragen zu lassen. Denn erstaunlicherweise hat es die Untere Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Emden nicht für nötig erachtet, auch nur irgendeine Einschränkung in jagdlicher Hinsicht für das empfindliche NSG „Petkumer Deichvorland“ in der Naturschutzverordnung festzusetzen. Es gibt dort nur eine sog. „Freiwillige Vereinbarung“ mit den Jägern, die offensichtlich sowieso niemand kontrolliert.

Um es noch deutlicher auszudrücken: die Jäger dort sind dazu übergegangen, ihre Jagdbeute (Gänse) in Plastiktonnen zum Auto zu tragen. Das kann wegen der Beobachtung durch einen Naturschützer mit starkem Teleobjektiv nur den einen Grund haben, nämlich strafrechtlich relevante Fehlabschüsse von streng geschützten Gänsearten unerkannt und un-fotografiert abtransportieren zu können.

Das ist für ein derart wertvolles EU-VSG auch aus objektiver Jägersicht ein unhaltbarer Zustand.

Besonderheiten aus dem NSG „Petkumer Deichvorland“

Wir sehen uns gezwungen, in diesem „Fachbeitrag Jagd“ einige der „jagdlichen Sünden“ sehr offen anzusprechen, damit

- klar werden kann, worum es geht,
- was zu völlig berechtigtem Aufstand von Naturschützern geführt hat,
- damit endlich ein Reinigungsprozess in der Jägerschaft einsetzen kann und nicht weiterhin Prozesse gegen echte Naturfreunde geführt werden, die z.B. jahrelang amtliche Vogelzähler waren bzw. sind.
- dass endlich aufgegriffen wird, dass in Petkum höchstwahrscheinlich eine Eigenjagd des Landes unzulässigerweise, aber auf trickreiche Weise eingefädelt, „fremd verpachtet und bejagt wird“
- damit nicht andere, ehrenwerte JägerInnen darunter zu leiden haben
- damit Lösungen gefunden werden können, das geltende Recht konsequent zu kontrollieren, aber auch durchzusetzen, was natürlich auch für einen ggfls. zu vereinbarenden Maßnahmenkatalog gelten müsste
- und damit in diesem Raum endlich zu konstruktiven Gesprächen zurückgekehrt werden kann, die tragfähige Lösungen ermöglichen.

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass dies keine „Nestbeschmutzung“ ist, sondern dass solche Personen mit ihren häufigen Gesetzesverstößen (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten!) das „*eigene* Nest“ in geradezu ungeheuerlicher Weise beschmutzen!

Im Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ des Jagdbezirkes südlich von Petkum und praktisch am Ems-Mündungsbereich in den Dollart, wurde mit Ausnahme der vergangenen Jagdsaison praktisch jeden Morgen gejagt, was in den Protokollen der „Gänsewacht“ schlüssig nachvollzogen werden kann, die der Arbeitsgruppe ja ausgehändigt werden sollen (www.gaensewacht.de). Dabei standen die Jäger sehr häufig genau auf dem Sommerpolder, der, wenn wie in dieser Saison, praktisch nicht gejagt wird, von ca. 30 000 Gänsen als nächtlicher Rastplatz genutzt werden kann und wird. Hier findet also ein „Vertreibungseffekt“ durch die Art und Weise der Durchführung der Jagd statt, der mit EU-Recht nicht vereinbar ist.



Gänseschlafplatz auf dem Sommerpolder ohne Jagd im EU-VSG und NSG bei Petkum Bild: E. Voß

Nachgewiesenermaßen wurden mehrfach geschützte Gänse geschossen. Da wohl vor Ort weiter damit „gerechnet wurde, dass geschützte Gänse erbeutet werden könnten“ waren die Jäger dazu übergegangen, ihre Beute in größeren Plastik-Tonnen aus dem NSG zu tragen, welches von normalen Erholungssuchenden ja nicht betreten werden darf.



„Fehlabschuss“ Blessgans

Bild: E. Voß

Außerdem wurde entgegen der Vorschriften des § 3 der Bundes- Verordnung über die Jagdzeiten vom 2.4.1977 in der heute gültigen Fassung verstoßen, in der es heißt:

„Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen **nur** solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den **örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht**“ (Hervorhebung durch die Verfasser).



Durch Schüsse werden natürlich alle anderen Watvögel ebenfalls vertrieben, mit allen negativen Folgen für die „Fitness“ der Vögel Bild: E. Voß

Denn durch zahlreiche Fotos belegt, wurde sowohl in Dämmerungsstunden ohne klare Sichtverhältnisse oder bei „dickem Nebel“ gejagt.



Fähranleger Petkum, gleichzeitig Schüsse im Nebel

Bild: E. Voß

Das sind klare Rechtsverstöße, die weder von der örtlichen Polizei, noch von den zuständigen Ämtern aufgegriffen oder nach dem Eingang von Anzeigen auch nur annähernd ordnungsgemäß bearbeitet wurden. Soweit uns bekannt ist, sind immer noch zwei Anzeigen seit ca. einem Jahr nicht beantwortet.

Auch aus diesem Grund halten wir es für zweckmäßig und zielführend, vorzuschlagen, dass die Ministerien für die Unteren Naturschutz- und Jagdbehörden jeweils eine Behörde bestimmen, die federführend ist. Aus unseren Kenntnissen heraus sollte das *nicht* die Stadt Emden sein.

Die Gänsearten im Planungsraum

(Aufzählung und Abhandlungen nicht vollständig, Aufführung stellvertretend auch für die Entenarten)

Graugans (*Anser anser* L.)

Als JägerIn könnte man meinen, diese Vogelart sei ja jagdbar und auch schnell abzuhandeln. Bei näherer Betrachtung gibt es dazu aber auch Bemerkenswertes.

Aufgrund starker Verfolgung und schwindenden Lebensraums nahm die eurasische Graugans, die nicht nur im hohen Norden brütete, sondern auch die klimatisch gemäßigten Bereiche und damit auch Deutschland, besiedelte, seit dem Mittelalter sehr stark ab (Kruckenberg, H., Mooij, J.H., u.a. 2011, II). Danach „erreichte die Art Ende der 1960-er Jahre ein Bestandstief von ca. 30 000 Vögeln in NW-Europa.“ Immerhin galt die Graugans bis 1960 als ausgestorben in Niedersachsen. Sie stand sogar bis 1965 auf der roten Liste (Kruckenberg, 2013, mdl. Mittlg.). Es folgten Wiederansiedlungsprojekte, - zum großen Teil auch auf Betreiben der Jägerschaften -, in vielen Bereichen Niedersachsens. Es handelt sich hier also um einen „Erfolg der Landesjägerschaft“. Als Folge begann die Neubesiedlung und auf Grund besserer Äsungsverhältnisse durch die Modernisierung der Landwirtschaft sowie zunehmender Brutmöglichkeiten z.B. durch Bodenabbau und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft.

Die Graugänse treten seither als Brut- wie auch als Zugvögel auf und haben inzwischen erfreulicherweise nach Fox et al. 2010, zitiert in Kruckenberg, Mooij u.a. 2011, eine Größenordnung von mehr als 600 000 Gänsen erreicht.

Der Bestand ist nach Einschätzung der Wissenschaftler zunehmend, kann also nach den EU-Vorschriften unter Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen bejagt werden.

Dazu gehört auch die sogenannte „Weidgerechtigkeit“, die z.B. „Paketschüsse“ verbietet, die auch gegen das Tierschutzgesetz verstoßen: das sind Schüsse, bei denen versucht wird, mit einer Patrone mehrere Tiere zu treffen. Da uns bekannt geworden ist, dass zumindest am Rande des Planungsraums gleich von mehreren Jagdausübungsberechtigten jeweils einige Gänse durch einen „Paketschuss“ in knieender Haltung und für die grasenden Gänse in Kopfhöhe erlegt wurden und auch noch werden, scheint entsprechende Jagdaufsicht dringend erforderlich zu sein! Bei solchen Schüssen ist natürlich überhaupt nicht sichergestellt, dass keine geschützte Gänseart „miterbeutet“ wird, wie die z.B. auch mit der Graugans immer wieder vergesellschaftete und hochgefährdete Zwerggans! Zur Erhaltung dieser Art ist es dringend erforderlich, dass in den EU-Staaten auch nicht eine einzige Zwerggans geschossen wird, gerade auch nicht „aus Versehen“! (vgl. dazu weiter unten). Bedenkt man außerdem, dass auf diese Weise Gänsen der Schnabel weggeschossen werden kann oder diese auf andere Weise schwer verletzt werden können, wird unmittelbar klar, wie grausam diese Rechtsverstöße sind! Denn diese Folgen werden „billigend in Kauf genommen“.

Wenn überhaupt Jagd erhalten werden soll, müssen diese Gesetzes-Verstöße unterbunden bzw. hart geahndet werden. Solche Verhaltensweisen widersprechen eklatant dem Anspruch der niedersächsischen Landesjägerschaft, ein anerkannter Naturschutzverband zu sein, der von vielen JägerInnen so gerne zitierten „Weidgerechtigkeit“, den Jagdgesetzen, dem Tierschutzgesetz sowie der EU-VS-RL, nach der nur unter Einhaltung der Gesetze „rechtmäßig“ gejagt werden kann, was auch nur dann tolerabel wäre (Art.6 (3) der VS-RL). Leider hat man bisher den gegenteiligen Eindruck.

Helmut Kruckenberg et.al. (2011, II) führen dazu aus: „Der deutsche Brutbestand der Graugans erreicht 8-16% des nordwesteuropäischen Bestandes und bildet darüber hinaus eine Brücke zwischen den ursprünglichen Brutpopulationen Osteuropas und den neu begründeten Beständen Westeuropas. Während des Herbstzuges rasten bis zu 25% der Population in Deutschland. Von diesen nutzen etwa 50% der Population deutsche Rastgebiete während des Zuges.“ Daraus ergibt sich folgende Schlussfolgerung: „Aufgrund der Lage im Hauptareal ergibt sich daraus in der Gesamtbewertung eine Verantwortung Deutschlands für den langfristigen Erhalt der

nordwesteuropäischen Graugänse in besonderem Maße“. Dabei muss man sich wieder bewusst machen, dass aufgrund der viele europäische Länder streifenden Flugrouten „überall ein bisschen geschossen“ auch schon eine beträchtliche, ja bedrohliche Menge ergeben kann, wie es früher ja bereits der Fall war.

Blessgans (*Anser albifrons* SCOPOLI)

Helmut Kruckenberg et al. (2011, II) führen dazu aus: „Die gegenwärtige Winterpopulation der Blessgans in Westeuropa wird auf ca. 950 000 bis 1,2 Mio. Ind. Geschätzt. Ein Teil der Vögel überwintert in Deutschland. Im Herbst und Winter beträgt die Zahl der Wintergäste 30 bis 40 % der Gesamt-Population. Abhängig vom Witterungsverlauf ziehen jedoch 85 bis 100% der westeuropäischen Population durch Deutschland Richtung Niederlande, Belgien und Großbritannien.“ Weiter wird u.a. als Konsequenz daraus gefolgert: „Aufgrund der Lage im Arealzentrum und dem sehr hohen Anteil der hier durchziehenden und das Gebiet sukzessive nutzenden Individuen ergibt sich für **Deutschland eine Schutzverantwortung in besonders hohem Maße für diese Population**.“ (Hervorhebung d.d. Verfasser). In Teil I heißt es zum Bruterfolg: „Eine Analyse dieser mehr als 50-jährigen Datenreihe zeigt nicht nur, dass es zwischen den Jahren starke Schwankungen gibt, sondern auch, dass der Bruterfolg seit Anfang der Erfassung kontinuierlich zurückgegangen ist. Seit Mitte der 1990er Jahre sinkt dieser im Mittel unter 25 % und somit unter oder nah an die jährliche Mortalität (Ebbinge 1991)“.

Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN)

Zu der auch Nonnengans genannten Gänseart sagen Helmut Kruckenberg et al (2011, II): „Deutschland trägt eine Verantwortung in besonderem Maße für den Erhalt der russisch-baltischen Population der Weißwangengans, da nahezu 100 % der Individuen dieser Art Deutschland als Zwischenrastplatz nutzen und Deutschland im Arealzentrum liegt. Zeitgleich rasten knapp 30 % der Population an der deutschen Wattenmeerküste und in den großen Ästuaren.“ In Teil I wird zum jährlichen Bruterfolg ausgesagt: „Auch bei der Weißwangengans zeigt sich derzeit ein rückläufiger Trend beim Reproduktionserfolg“.

Tundra-Saatgans (*Anser fabalis rossicus* L.) und Wald-Saatgans (*Anser fabalis fabalis* L.)

Bei der Tundra-Saatgans halten sich während der Herbstzüge über 75 % der westpaläarktischen Population in Deutschland auf, bei der Waldsaatgans überwintern sogar über 70 % der Gesamtpopulation in Deutschland (Helmut Kruckenberg et al. 2011). Bei beiden Arten liegen zwar die Schwerpunkte in den ostdeutschen Bundesländern, Da aber bei der Tundra-Saatgans ein noch höherer Anteil der Population als 75 % Deutschland auf dem Durchzug frequentiert und bei der Wald-Saatgans „aufgrund der Lage Deutschlands im Arealzentrum der Art und infolge des stark rückläufigen Populationstrends resultiert daraus **eine Verantwortlichkeit Deutschlands zum Erhalt der Wald-Saatgans-Population in besonders hohem Maße**“ (Helmut Kruckenberg et al. 2011, II), (Hervorhebung d.d. Verfasser).

Desgleichen wird auch für die Tundra-Saatgans in derselben Arbeit eine „**Verantwortung Deutschlands für diese Population in besonders hohem Maße**“ festgestellt (Hervorhebung d.d. Verfasser). In Teil I dieser Arbeit heißt es zum Bruterfolg: „Über den gesamten Zeitraum ist der ermittelte Jungvogelanteil kontinuierlich zurückgegangen“.

Dunkelbäuchige Ringelgans (*Branta bernicla bernicla* L.)

Auch hierzu wird auf die Ergebnisse von Helmut Kruckenberg et al. (2011, II) zurückgegriffen: „Aber fast alle Individuen dieser Population nutzen im Verlaufe eines Jahres die Nationalparke im schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Wattenmeer als Trittsteinhabitate. Durch die Lage Deutschlands im Arealzentrum ergibt sich deshalb **eine Verantwortlichkeit Deutschlands zum Erhalt der Dunkelbäuchigen Ringelgans in besonders hohem Maße.**“ (Hervorhebung d.d. Verfasser). Zum Bruterfolg wird in Teil I resümiert: Der Bruterfolg der Dunkelbäuchigen Ringelgans zeigt seit langem eine rückläufige Tendenz“.

Zwerggans (*Anser erythropus* L.), nordschwedische und nordskandinavische Population

Thorsten Krüger et al. 2011 führen dazu aus: „Der Weltbestand der Zwerggans nimmt seit dem 19. Jahrhundert anhaltend ab, allein seit den 1940er Jahren in dramatischem Ausmaß um über 90 %, so dass die Art heute in der Roten Liste der weltweit gefährdeten Vogelarten geführt wird (Heredia et al. 1996, Collar et al. 2001, IUCN 2010).“ Weiter unten wird ausgeführt: „Der globale Brutbestand liegt nur noch bei 25 000 bis 30 000 Paaren, wovon im europäischen Russland aktuell 200 bis 400 und in Nordnorwegen noch ca. 25 Brutpaare vorkommen. Hinzu kommen etwa 12 Paare, die auf das schwedische Auswilderungs-/Bestandsstützungsprojekt zurückgehen (Hagemeyer & Blair 1997, et al.“. Zum Gefährdungsfaktor Gänsejagd wird ausgeführt, dass vor allem der östliche Populationsteil von Jagden in Russland und Kasachstan betroffen ist. Mooij (2010, zitiert in Krüger et al. 2011) „ermittelte in den Jagdstrecken einzelner Regionen Kasachstans und Russlands einen Anteil der Zwerggans von bis zu 35 %“. Die Zwerggänse rasten gerne mit anderen Gänsearten zusammen, was dort, wo gejagt wird, sehr gefährlich für sie ist, denn sie sind vor allem von Blässgänsen kaum zu unterscheiden. Krüger et al. (2011) schreiben dazu: „Die hohen Anforderungen an Sichtverhältnisse, Artenkenntnis und optische Ausrüstung bei der Bestimmung von Zwerggänsen im Freiland *bedingt u.a. eine sehr hohe Verwechslungswahrscheinlichkeit von Zwerg- und Blässgänsen bei der üblicherweise praktizierten Gänsejagd.*“ Und weiter: „Daher ist.....in allen regelmäßigen Vorkommensgebieten der Zwerggans, eine Aufhebung der Jagdzeiten für alle Wildgänse zur Vermeidung von ungewollten Abschüssen dringend und kurzfristig angezeigt.“

Hier wird wieder besonders deutlich, dass ohne Jagd, wenn die Vögel ihre Fluchtdistanzen verringern (können und dies meist auch tun), die Beobachtungs- und Bestimmungsmöglichkeiten für die amtlichen Vogelzähler sowie vor allem die Wissenschaftler bedeutend ansteigen können!

Bei der Zwerggans ist die Situation nach den Schilderungen der Wissenschaftler derart dramatisch, dass **unbedingt jeder weitere einzelne, (versehentliche) Zwerggans-Abschuss vermieden werden muss: „Wird der Rückgang der Populationen nicht gebremst, ist mit dem Aussterben der Art in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen** (Mooij 2010, zitiert in Krüger & Kruckenberg 2011, II). Dabei hat sich herausgestellt, dass die Abschüsse in Russland, Kasachstan und anderen Ländern beim östlichen Zweig der Population wohl nur wenig beeinflusst werden können. Aber auch bei uns in Deutschland gibt es echten Handlungsbedarf: allein von 4 in Nordnorwegen mit Satellitensendern ausgestatteten Zwerggänsen, die über Deutschland flogen, wurden zwei abgeschossen“. Dies geschah zwar in östlichen Bundesländern, kann aber auch hier, wenn sich nichts ändert, jederzeit passieren.

„Jagd ist damit als einer der wichtigsten Gründe für den Bestandsrückgang der Population, offensichtlich auch in Deutschland, einzustufen“ (Krüger & Kruckenberg et al. (2011), Hervorhebungen d.d. Verfasser).

Weiter wird dort ausgeführt: „Mit Beginn der neuen „Gänsepolitik in den Niederlanden 2005 (Kwak et al. 2008), der Einführung von Jagdzeiten für Bläss- und Saatgänse in Schleswig-Holstein 2007 und in Niedersachsen 2008 hat sich die Situation für die Zwerggänse nochmals erheblich verschlechtert.“ und weiter hinten im Text: „Durch die Ähnlichkeit von Körperbau und -färbung,

das Vorkommen in gemischten Trupps...sowie die Streuwirkung von Schrotist es für Jagdausübungsberechtigte faktisch vollkommen unmöglich, in der Dämmerung geschützte nicht jagdbare Zwerggänse von jagdbaren Blässgänsen zu unterscheiden.“ Und direkt schlussfolgernd: „Solange eine Jagd auf (Bläss-)Gänse in einem Rastgebiet von Zwerggänsen erlaubt ist, erscheint ein nachhaltiger Schutz der Zwerggans nicht möglich (Bergmann et al. 2006), auch wenn diese dort in jeweils nur geringen Anteilen am gesamten lokalen Gänsebestand vorkommt.“

Und noch einmal Krüger & Kruckenberg (2011, II): „Dabei ist die Zwerggans im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie...aufgeführt. Die Mitgliedstaaten der EU sind hiernach verpflichtet, Schutzmaßnahmen (Lebensraumschutz, Verringerung der Mortalität, ggf. aktive Bestandsstützung) für die Art durchzuführen, um insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand der Population herbeizuführen.“

Es muss also auch hier das Bestreben sein, zuerst in den dafür extra eingerichteten EU-Vogelschutzgebieten dafür Sorge zu tragen, dass nicht aus Versehen eins dieser höchst wertvollen Zwerggans-Exemplare geschossen wird.

Fazit:

Im Fachbeitrag der Jägerschaften heißt es, dass „inzwischen alle Gänsearten schon erfolgreiche Bruten durchführen“. Nach mdl. Mittlg. Von H. Kruckenberg (2013) ist das völlig unzutreffend: „Nur je einmal haben Blässgans und Saatgans als angeschossene Altvögel erfolgreich seit 1980 an der Ems gebrütet“. Lediglich bei der Nonnengans ist das etwas anderes, aber die ist ja sowieso nicht jagdbar. Soll hier nur „negative Stimmung gemacht werden?

Weiter ist es mitnichten so, dass man bei den Wildgans-Populationen von einem „günstigen Erhaltungszustand“ gem. EU-RL ausgehen kann, vor allem wegen der sinkenden Reproduktionserfolge. Dies ließe sich höchstens bei der Graugans konstatieren.

Sehr bedeutsam sind die (Forschungs-)Ergebnisse bei der Jagd (Kruckenberg, H. et al. (2011, II): „Bedingt durch die Form der Jagdausübung auf Wasservögel (Tageszeit, Jagd auf fliegende Vögel u.s.w.) kommt es immer wieder zu sog. „Fehlabschüssen“. (Meistens Straftaten, Anmerk. d. Verfasser). Darüber hinaus gibt es in den rastenden Gänsecharen Niedersachsens überall Vorkommen gefährdeter nicht-jagdbaren-Arten, die aufgrund ihrer großen Ähnlichkeit und häufiger Vergesellschaftung mit jagdbaren Arten leicht verwechselt und geschossen werden.“ Und weiter heißt es dort: „Meltotte (1978, 1979, 1994) stellte bei seinen Untersuchungen zur Wasservogeljagd in Dänemark fest, dass es sich bei gut 8 % der erlegten Vögel um geschützte Arten handelte und in Deutschland sieht die Situation nicht viel besser aus (Hespeler 1995, Kalchreuter 1980, Mooij 1999, 2005) und eine größere Zahl solcher Vorkommnisse wurde in den vergangenen Jahren in der Presse zum Thema.“ Das Zitat geht weiter mit: „Eine besonders große Verwechslungsgefahr besteht demnach zwischen Graugans und anderen grauen Gänsen (Bless-, Saat-, Zwerg-,Kurzschabelgans sowie Streifen- oder Kaisergans, Kanadagans und Weißwangengans (Nonnengans), Höckerschwan und Zwerg- bzw. Singschwan“.

Daraus werden dann folgende Schlussfolgerungen gezogen: „In jedem Gänsetrupp in Niedersachsen besteht Grund zur Annahme, dass geschonte, geschützte und / oder nicht jagdbare Arten vorkommen. Damit verstoßen Jagdausübende während dieser geplanten Jagdzeit auf Bless- und Saat-, Grau und Kanadagans sowie auf den Höckerschwan während der Rast- und Durchzugszeit, von Nonnen-, Zwerg- und Ringelgans sowie Sing- und Zwergschwan kontinuierlich gegen § 1 (3) Bundesjagdzeiten-VO und stellt einen Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz dar.“ (Unterstreichungen d.d. Verfasser).

Es gehört sicher ein etwas umfassenderes Verständnis dazu, zu begreifen, wie wichtig uns der Einsatz für jede einzelne Tierart sein muss, die vor dem Aussterben gerettet werden kann oder deren Situation, - egal von welchem Niveau aus, - verbessert werden kann: die Intensivierung der Nutzung unserer Lebensgrundlagen, der gigantische Flächenverbrauch und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen hat zu einem ungeheuer dramatischen Anstieg des Aussterbens bei den Tier-, aber auch bei den Pflanzenarten geführt.

Es gibt aber auch gelungene Projekte der Stabilisierung, Wiedervermehrung (z.B. Seeadler, Uhu, Schwarzstorch), der Wiederansiedlung oder Rückkehr von Tierarten, so dass man erkennen kann, dass sich Einsatz, Duldung oder Verzicht auch tatsächlich lohnen können!

Aus diesen Darstellungen von nur einigen Zugvogelarten wird deutlich, in welcher internationalen Bedeutung wir mit den ja auch zu diesem Zweck ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten stehen und wie wichtig Ruhe und Erholungsmöglichkeiten für alle Zugvögel sind, um den beschwerlichen Rückflug im Frühjahr einigermaßen fit über teils tausende von Kilometern überhaupt bewältigen zu können! Und wir Menschen haben gerade in Mitteleuropa durch unsere enorme Bevölkerungsdichte den (Über-) Lebensraum für die Zugvögel schon ungeheuer stark eingeschränkt. Zugvögel-Rast- und Überwinterungsgebiete lassen sich auch nicht einfach nach z.B. Hessen auslagern, damit ein Verzicht auf Jagdmöglichkeiten etwas gleichmäßiger über Deutschland verteilt wäre, aber andere Wildarten gibt es auch nicht überall.

Weitere, wichtige Hinweise

- Die Rast- und Überwinterungsplätze spielen nicht nur für Gänse- und Entenarten eine herausragend wichtige Rolle im Netz der europäischen Staaten, die in gemäßigten Bereichen liegen und über Wattenmeerküsten verfügen, sondern insbesondere auch für die Limikolen oder Watvögel, die sich sowieso gern in Gesellschaften aufhalten (Wikipedia). Gerade im Petkumer Deichvorland sind häufiger Schwärme von z.B. ca. 500 Großen Brachvögeln oder 200 Goldregenpfeifern anzutreffen und werden durch jagdliche Aktivitäten vertrieben (Voß, E. mdl. 2012, Hinze, G. mdl. 2013).
- Eine „nachhaltige Nutzung“ auch nur einer Zugvogelart wäre nur möglich, wenn ein entsprechendes Populations-Monitoring erfolgen würde einschließlich Reproduktion und Mortalität sowie einer internationalen Quotierung des „Überschusses“ einschließlich entsprechender, (artenscharfer) Strecken-Statistiken und Überwachungen. All dies müsste nach international gültigen, gemeinsamen Richtlinien erfolgen. Das ist z.Zt. nicht gegeben.
- Eine durch die JägerInnen gern angeführte „Regulierung“ der Gänse wegen der Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen ist genau kontraproduktiv zu den Zielen der EU, denen sich Deutschland und auch Niedersachsen angeschlossen haben. Außerdem haben bisherige Regulierungsbestrebungen der Jägerschaft z.B. bezüglich des Rehwildes, Rotwildes nicht nur im Harz, des Schwarzwildes (und das nicht erst seit der Maisvermehrung), des Damwildes kläglich versagt. Fraßschäden kann und muss anders begegnet werden, z.B. durch Entschädigung in den Bereichen, wo die Vögel in Ruhe rasten und fressen sollen. Wenn dort nicht gejagt wird, haben sie auch die Ruhe dazu.
- Ggfl. kommt bei den JägerInnen auch die Befürchtung in Betracht, dass auch in anderen EU-VSG-Bereichen nicht mehr wie üblich gejagt werden darf, wenn es hier an der Ems eingeschränkt wird.
- „In Belgien ... hat man 1976 die Jagd auf Gänse eingestellt und seitdem gute Erfahrungen mit dem großflächigen Beruhigungsmodell gesammelt. Die Gänse nutzen die 6- fache Fläche, verursachen aber keine Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen (Kuijken & Meijre 1988). Es erscheint daher sinnvoll, wenn sich Bless-, Saat-, Grau- und auch Kanadagans möglichst weiträumig verteilen können“ (Bergmann, H.-H. et al. 2008(?)).

Weiter wird dort ausgeführt: „In den Kerngebieten der Nonnengansrast sollte mit kompensatorischen Zahlungen für nachgewiesenermaßen betroffene Landwirte ein Ausgleich für die Belastungen geschaffen werden.“ Dort also beweist sich u.a. das Gegenteil der meist von Jägern und Landwirten aufgestellten Behauptung, sie müssten eher vermehrt jagen, damit die Gänsefraßschäden geringer würden. Bergmann et al. (2007(?)) kommen aber nach Auswertung zahlreicher, wissenschaftlicher Arbeiten zu der Aussage: „Gänsejagd potenziert Schäden in der Landwirtschaft“ (Unterstreichung durch die Verfasser) und ziehen folgendes „Fazit: Gänse werden durch Verfolgung scheu, ihr Energiebedarf steigt und somit auch der Nahrungsbedarf. Die Folge sind Konzentrationseffekte und verstärkter Weidedruck. In der Konsequenz führt dies zu zunehmenden Ertragseinbußen in der Landwirtschaft.“ Und weiter die wichtige Aussage: „Jagd verhindert dagegen Schäden nicht, führt allerhöchstens lokal zu Schadensverlagerungen. Bestehende Vertragsnaturschutzmodelle hingegen werden in ihrer Wirksamkeit gefährdet.“

- Eine alte Jägerweisheit lautet: „Alte Gänse schmecken nicht, sie sind zu zäh, als dass man sie essen könnte“. Im Flug sind die jungen von den alten Gänsen auf Schrotschuss-Entfernung (meistens) gar nicht zu unterscheiden, was zu dem Problem führen kann, dass geschossene Gänse eben nicht verwertet werden (können).

- Ist Gänsejagd bei der „Menge von Gänsen“ wirklich so schlimm?

Dazu führen Helmut Kruckenberg et al. (2011,II) aus:

„In den 1980er Jahren lag die jährliche Gänsejagdstrecke in Westurasien mindestens bei 450 000 bis 500 000 und in den 1990er Jahren bei 650 000 bis 700 000 Gänsen/Jahr....., während gegenwärtig 900 000 bis 1 000 000 Gänse/Jahr, d.h. ca. 8% der Bestände bei der Jagd getötet.“ (Immer einschließlich „cripple loss“, also auch der „Krüppel-Verluste“, meist durch Jagd).

Weiter wird ausgeführt: „...liegt Deutschland innerhalb der EU nach den Niederlanden, Großbritannien und Schweden an vierter Stelle bei den Gänsestrecken (Mooij 2005, 2009c, van der Zee et al 2009, Tab.2)“

Jedes Jahr 8 % der Gesamtbestände? Das ist nicht nur eine enorme Anzahl, sondern man muss auch die starke Zunahme der Jagdstrecken in den letzten Jahren sehen. Wenn jedes von den Gänsen auf ihren Zügen „gestreifte“ Land sich ein „Stück von dem Kuchen“ herauschneidet, können schnell wieder die beklagenswerten, niedrigen Bestandszahlen von der Zeit nach dem 2. Weltkrieg erreicht werden.

Dazu muss man sich wieder vor Augen führen, dass „die Zunahme der rastenden Gänse....nicht ausschließlich im Wachstum der Populationen begründet“ ist (Kruckenberg, H.,2011, I). Und weiter heißt es dort:“In verschiedenen Fällen (Blessgans, Saatgans) gibt es deutliche Anhaltspunkte, dass ganze Teilpopulationen in diesem Zeitraum ihre Rastgebiete nach Nordwesten verlagert haben.“

Außerdem sind die Bruterfolge bei beiden Gänsearten rückläufig, bei der Blessgans sogar im Mittel unter 25 %, und „somit unter oder nah an die jährliche Mortalität(Ebbing 1991), Kruckenberg, H. (2011,I). So oder ähnlich geht es auch anderen Gänsearten, denn ebendort wird auch weiter ausgeführt: „Seit Mitte der 1990er Jahre jedoch zeigen die meisten Populationen stark abnehmende Bruterfolge. Erneute Bestandsrückgänge sind daher abzusehen.“ Daran ist wie an anderen Ausführungen deutlich zu erkennen, wie schmal der Grat ist zwischen weiteren Schutzerfolgen oder bedrohlichen Rückgängen in den Populationen.

- Für die meisten Gänsearten ist es nachgewiesen, dass, wie bei den Graugänsen, die Jungtiere bis zum Frühjahr des nachfolgenden Jahres von den Eltern „geführt“ werden, die Familien also zusammenbleiben und die Jungvögel von den Eltern die besten Rast- und Brutplätze, die günstigsten Überlebensstrategien sowie die Flugrouten gezeigt bekommen (Bergmann,

H.H., et al. 2008(?)). Da gemäß § 22 (4) BJG Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen, kann es nicht sein, dass dieser Paragraph nur für Schalenwild oder Füchse gilt, er muss auch für die jagdbaren Gänse angewendet werden! Die Jungtiere sind bei den Gänsen regelmäßig nur schwer von den Elterntieren zu unterscheiden, was bedeutet, dass also mit Sicherheit Schrotschüsse auf fliegende Gänse unzulässig sind und mit der Kugel nur bei eindeutiger „Ansprache“ ein Schuss erlaubt sein kann. Auch dies ist sicher rechtlich durch das Ministerium unter Auswertung der entsprechenden Forschungsergebnisse zu klären!

Prädationsmanagement

Grundsätzlich sind zum Schutz der wertgebenden (Vogel)Arten in FFH- und Vogelschutzgebieten zunächst lebensraumverbessernde Maßnahmen konsequent durchzuführen. Dies ist an der Ems bislang erst in Ansätzen erfolgreich umgesetzt worden, insbesondere fehlt es bislang an einem erfolgreichen Biotopmanagement und einem konsequenten Erfolgsmonitoring. In der derzeitigen Situation den Fokus auf ein Prädationsmanagement zu legen und hier (finanzielle) Kräfte zu binden, kann nicht zielführend sein.

Aus zahlreichen Projekten ist bekannt, dass der Erfolg eines Prädationsmanagements von vielen Faktoren abhängig ist und allenfalls auf Inseln oder isolierten Lagen von Projektgebieten als alleinige Maßnahme zu erfolgversprechenden Bestandszunahmen bei Bodenbrütern führt (z. B. Tagung „Prädatorenmanagement als Artenschutzstrategie“ an der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz am 05.12.2012). Grundsätzlich sind als erste Voraussetzung für den Einstieg in ein Prädationsmanagement detaillierte, nach wissenschaftlichen Standards erhobene Kenntnisse über die tatsächlichen Verlustursachen der Bodenbrüter und über die vorkommenden potenziellen Prädatoren und ihre Populationsstruktur. Sowohl hinsichtlich des Erfolgs der durchzuführenden Bejagungsstrategien als auch aus gesamtökologischen und ethischen Gründen kann es nicht der richtige Weg sein, grundsätzlich alle potenziellen Prädatoren radikal zu bejagen, in der Hoffnung irgendwann auch den richtigen zu erwischen.

In einem Gebiet, welches sich schlauchförmig über zahlreiche Gemeinden und Gemeinschafts- und Eigenjagdgrenzen durch die Landschaft verläuft, ist eine wirksame „Prädationskontrolle“ und Beeinflussung der Populationen der Prädatoren kaum möglich. Die Zuwanderung aus den Randbereichen bzw. aus Revieren, die sich nicht an intensiven Maßnahmen beteiligen, wird immer wieder zu einer schnellen Besiedlung günstiger Reviere führen.

Bisherige Erkenntnisse aus gut dokumentierten Projekten zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten in Kombination mit einem Prädationsmanagement zeigen, dass ein sichtbarer Erfolg wenn überhaupt nur bei sehr intensiver und flächendeckender Durchführung entsprechender jagdlicher Maßnahmen zur Reduzierung der Bestände bestimmter Prädatoren führen. Dies ist aufgrund der Biologie und Fortpflanzungsstrategie der entsprechenden Arten auch nicht anders zu erwarten. Eine entsprechend intensive und professionelle Bejagung ist in der Regel nur bei Beauftragung eines Berufsjägers gewährleistet; insbesondere wenn mehrere Gemeinschaftsjagden betroffen sind, ist ein erfolgreiches Prädationsmanagement meist von vornherein zum Scheitern verurteilt (Tagung „Prädatorenmanagement als Artenschutzstrategie“ an der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz am 05.12.2012). Ein nicht konsequent durchgeführtes und professionell wissenschaftlich begleitetes Prädationsmanagement kann auch zu negativen Effekten wie der Zunahme des nicht reproduzierenden Jungfuchsanteils oder vom Hermelin beim kurzzeitigen Wegfall des Fuchses als Nahrungskonkurrent führen.

Insgesamt ist ein pauschales Prädationsmanagement von Seiten der einzelnen Jagdgemeinschaften, ohne jegliches übergreifendes und wissenschaftlich begleitetes Konzept in einem EU-Vogelschutzgebiet weder zielführend noch ethisch vertretbar und daher abzulehnen. (vgl. auch Langemach, T. & J. Bellebaum (2005)). Falls doch , - durch Wissenschaftler angeregt, -

Maßnahmen erforderlich werden sollten, können diese in Absprache mit dem Naturschutz auch behördlich genehmigt werden.

Vorschläge für Managementmaßnahmen

Es wird im Planungsraum, aber durchaus auch im Betrachtungsraum, darum gehen, durch **entsprechendes Jagd-Management zu erreichen, dass Jagd möglichst nicht oder wenig stört.**

Wegen der international herausragenden Bedeutung des Planungsraumes und der gesamten Natura 2000-Flächen in diesem Gebiet für die nordischen Zugvögel, und zwar jagdbare wie auch nicht jagdbare, werden für die Jagd im Planungsgebiet folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. ganzjährige Jagdruhe innerhalb der Deichoberkanten-Mitten der Ems, ergänzt durch Pufferzonen rechts und linksseitig des Flusses auf 1,5 bis 2 km Breite, um Scheuch- und Störeffekte durch mit der Jagd verbundene Schüsse möglichst gering zu halten
2. Im Wege z.B. des Vertragsnaturschutzes Ausgleichszahlungen vereinbaren für „entgangene Jagd“ durch das Land (z.B. Umweltministerium, wegen der Angelegenheit „Naturschutz“) oder den Bund wegen der internationalen Bedeutung, oder sogar durch die EU, die genau das ja erreichen möchte. Das könnte genauso laufen wie bei den Fraßschädens-Ausgleichsregelungen in der LW (Vertragsnaturschutz).
3. Da sich im Ems-Vorland und den VSG landwirtschaftliche Schäden nicht vermeiden lassen, sollte eine deutliche Ausweitung der Fraßschäden-Ausgleichsregelungen für die LW bis zu einem Korridor von 10 km von der Ems entfernt bzw. auch um andere Rast- und Überwinterungs-Gewässer im ostfriesischen/emsländischen Raum vorgenommen werden. Bei landwirtschaftlichen Eigenjagdbesitzern und gleichzeitig Jagdausübungsberechtigten: Fraßschäden-Ausgleichsregelung und ebenso den Jagd-Entgang-Entschädigungsbetrag wie für Pachtreviere.
4. In den genannten Bereichen außerhalb der 1,5 bis 2 km-Zone bis zum Ende des 10 km Bereiches und mit den Zahlungen verbunden: der Verzicht auf den Schrotschuss auf Gänse und Enten. Wenn Jagd, dann mit Kleinkaliber-Gewehren. Demnach keine Jagd auf dem „Gänsestrich“ oder „Entenstrich“ (fliegende Vögel).
5. Jagd im resultierenden 8 km-Bereich nur vom 1. bis 30. September für alle jagdbaren Arten (aber nicht im EU-Vogelschutzgebiet, dort nur Einzeljagd).
6. Geeignete Jagdhunde sind mitzuführen, aber nur im Nachsuchenfall zu schnallen oder zum Apportieren.
7. Keine Jagd in der Morgen- oder Abenddämmerung, bei Regen, Schneefall oder Nebel (auch bei leichten Formen nicht!) Wir erinnern: die Jagd hat gem. § 1 (3) der BJagdzeitenVO schon dann zu unterbleiben, wenn **nur die Gefahr einer Verwechslung von Tierarten besteht. Wegen der ausgesprochen großen Verwechslungsgefahren mit anderen, jagdbaren Gänsearten mit der streng geschützten Zwerggans (vgl. unten) auch bei bestem Wetter, könnte hieraus schon ein Jagdverbot auch auf die eigentlich jagdbaren Gänsearten resultieren.** Wenn eine juristische Prüfung dieses Ergebnis erbrächte, kann das erhebliche Konsequenzen für die Gänsejagd allgemein haben. Da die Gänse eben auch in gemischten Trupps fliegen, verbietet sich der Schrotschuss qua BJagdzeitenVO von selbst!
8. Kein „verdeckter“ Abtransport der Jagdbeute aus dem Gelände,- nur Transparenz kann Vertrauen neu begründen (also z.B. keine Plastiktonnen dazu benutzen. Die werden ja aus eben dem Grund benutzt, weil die Gefahr der Verwechslung bei den Gänsearten vor allem beim Schrotschuss auf dem Gänsestrich derart groß ist, dass eben doch mal geschützte Arten geschossen werden, dasselbe gilt für Enten).
9. Keine Jagd bei Eis und Schnee „=Notzeit“ für die Gänse und alle übrigen wasser- gebundenen Vogelarten

10. Jagd nur auf ganz sicher als solche „angesprochene“ (=erkannte) Graugänse, Kanadagänse, Nilgänse und von den Entenarten ausschließlich Stockenten
11. Keine Jagd auf nicht zum Konsum bestimmte Tiere, also z.B. Rabenkrähen, Elstern, Möwen u.a., auch wegen des vermeidbaren Störeffektes.
12. Durchführung von Schulungen für alle Jagdausübungsberechtigten im Hinblick auf die internationale Bedeutung dieser Natura 2000-Flächen für die Zugvögel, vor allem für die Wildgänse. Besondere Bedeutung muss dabei der Rolle und den Verwechslungs- und Vergesellschaftungsmöglichkeiten der Gänsearten, insbesondere der Zwerggans (*Anser erythropus*) mit den anderen Gänsearten zukommen.
13. In diesen Bereichen Verzicht auf ungeschulte Jagdgäste.
14. Offizielle Fortbildung von Polizei und Staatsanwaltschaft durch das Land Niedersachsen Anhand von Fachleuten über Jagdrecht, Natur-, Tierschutzrecht und Wildgänse-Kunde
15. Bei „Problem-Tieren“ sind nach Abstimmung unter den drei betroffenen Kreisbehörden unter Beteiligung des Naturschutzes Sonderlösungen möglich.
16. § 8 (2) NJagdG bietet die Möglichkeit, Naturschutzgebiete zu „befriedeten Bezirken“ zu erklären. Es ist zu prüfen, ob hiervon nicht wenigstens im NSG „Petkumer Deichvorland“ Gebrauch gemacht werden kann. Das NSG hat die Größe eines Eigenjagdbezirks und mit Kündigung der Jagdpacht vor ca. 3 Jahren ist es automatisch zum Eigenjagdbezirk des Landes Niedersachsen geworden. Die Grundstücksverwaltung hat das NLWKN, inne, Bezirksverwaltung Norden (§ 14 BJK, und Kommentar). Trickreich haben die Jagdgenossenschaft und (ehemaligen) Jagdpächter sofort einen neuen Jagdpachtvertrag abgeschlossen (bis zum Jahr 2028!!), das ändert aber nichts an der Tatsache, dass hier eine fremde Jagd verpachtet wird.
Im Prinzip begehen die Pächter Jagdwilderei!

Diese Vorschläge sollen eine Gesprächsgrundlage sein. Es gibt sicher noch viele Ideen und Möglichkeiten, die ergänzend oder alternativ vorgeschlagen werden können.

Dass wir JägerInnen in diesem Fachbeitrag „nicht gut wegkommen“, liegt an uns Jägern selbst. „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus“, sagt ein altes deutsches Sprichwort. So, wie wir uns in der Öffentlichkeit zeigen und verhalten, so gut oder schlecht kommen wir auch an! Das Vertrauen, dass die Bevölkerung (eigentlich) noch überwiegend in Jagd und Jäger hat, ist so leicht verspielt!

Da in diesem Fachbeitrag auch nicht annähernd alle relevanten Fakten und Ergebnisse der wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten dargelegt werden konnten, erlauben wir uns, vier der u.E. sehr zielführenden Arbeiten in der Anlage beizufügen, aus deren Literaturverzeichnissen weitere relevante Arbeiten ersichtig sind.

Anhang

1. Bergmann, Hans-Heiner, Kruckenberg, Helmut, Mooij, Johan H. (2007?) in:
„Wissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Jagdzeiten-Verordnung in Niedersachsen – hier: Jagd auf Gänse“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) Projektgruppe Gänseökologie
2. Kruckenberg, Helmut, et al. (2011): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse, Teil I: Verbreitung der Arten in Deutschland

3. Kruckenberg, Helmut, et al. (2011): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse, Teil II: Bewertung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen
4. Krüger, Thorsten, Kruckenberg, Helmut (2011): Die Zwerggans *Anser erythropus* als Gastvogel in Niedersachsen: Vorkommen, Gefährdung und Schutz

Literaturverzeichnis:

Bergmann, Hans-Heiner, Kruckenberg, Helmut, Mooij, Johan H. (2007?) in: „Wissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Jagdzeiten-Verordnung in Niedersachsen – hier: Jagd auf Gänse“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) Projektgruppe Gänseökologie

Gerdes, Klaus (2000): Die Vogelwelt im Landkreis Leer

Jägerschaft Emden e.V., Jägerschaft Emsland e.V., Jägerschaft Leer e.V. (2012): Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar (IBP Ems), Fachbeitrag 6c Jagd

Krüger, Thorsten, Kruckenberg, Helmut (2011): Die Zwerggans *Anser erythropus* als Gastvogel in Niedersachsen: Vorkommen, Gefährdung und Schutz

Kruckenberg, Helmut, et al. (2011): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse, Teil I: Verbreitung der Arten in Deutschland

Kruckenberg, Helmut, et al. (2011): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse, Teil II: Bewertung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen

Langemach, T. & J. Bellebaum (2005): Prädation und Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland, VOGELWELT 126: 259 – 298

Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“ (2008)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der EU 2010

Rose, Heinz, (2008): Jagdrecht in Niedersachsen, Kommentar

Voß, Eilert, (2012): Stellungnahme des „Wattenrats“ vom 26. Oktober 2012 zum vorliegenden Entwurf der Jagdbehörden der Landkreise Emsland, der Stadt Emden und des Landkreises Leer vom August 2012 zum Fachbeitrag 6c Jagd, Integrierter Bewirtschaftungsplan IBP – Ems

www.gaensewacht.de

www.wattenrat.de

www.wikipedia.de